

**Satzung  
des Verbandes Niedersächsischer Tierzuchttechniker e. V.**

**§1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verband Niedersächsischer Tierzuchttechniker" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein (e. V.). Sitz des Vereins ist Verden/Aller.'

**§2  
Zweck des Verbandes**

Der Verband ist eine berufsständische Organisation. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber allen Institutionen. Der Förderung der "Niedersächsischen Tierzuchttechniker" ist seine Hauptaufgabe.

**§3  
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle niedersächsischen Tierzuchttechniker erwerben. Auf Antrag können auch Tierzuchttechniker aus anderen Bundesländern aufgenommen werden, sofern in diesen Ländern kein Landesverband besteht. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder haben bei Eintritt die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen.

**§4  
Austritt**

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Innehaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss mittels Einschreibbrief gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

**§5  
Ausschluss**

Mitglieder, die das Ansehen des Berufsstandes der Tierzuchttechniker beeinträchtigt haben oder den Interessen des Verbandes entgegenstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch den Verbandsvorsitzenden in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat sofortige Wirkung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§6  
Beitrag-Geschäftsjahr**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Aufnahme ist einmaliges Beitrittsgeld von 5 Euro zu entrichten.

**§7  
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Wiederwahl im Amt.

Alljährlich scheidet 2 bzw. 1 Vorstandsmitglied aus, über die Reihenfolge innerhalb der ersten drei Jahre entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen vorzeitig abberufen werden oder auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im Oktober oder im November zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft den Kassenbestand, spricht die Entlastung aus und wählt den neuen Vorstand oder beruft den alten von neuem. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse der Mitglieder des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben. Der Mitgliederversammlung sind alle Beschlüsse, die für den Berufsstand von entscheidender Bedeutung sind, vorbehalten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auch über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Abstimmungen müssen auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Versammlungsteilnehmenden zu unterzeichnen.

## **§10 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das Verbandsvermögen zur Förderung der Tierzucht Verwendung finden.

Sulingen/Borstel, den 29. Juni 1969